

	Wohnsitzauflage (§ 60 AsylG)	Wohnsitzauflage (§ 61 Abs. 1d AufenthG)	Wohnsitzregelung (§ 12a AufenthG)
Wer ist betroffen?	Personen mit Aufenthaltsgestattung	Personen mit Duldung	<p>(1) Personen mit einem der folgenden Schutzstatus: Asylberechtigung, Flüchtlingschutz, subsidiärer Schutz;</p> <p>(2) Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 (<i>humanitäre Aufnahme</i>), § 23 (<i>Aufnahmeprogramm/Resettlement</i>), § 24 Abs. 1 (<i>vorübergehender Schutz</i>) oder § 25 Abs. 3 AufenthG (<i>nationales Abschiebungsverbot</i>);</p> <p>(3) nachziehende Familienangehörige der genannten Gruppen</p>
Auf welches Gebiet ist die Wohnsitznahme beschränkt?	eine bestimmte Kommune → Dies ist die Kommune, der die betroffene Person nach ihrem Aufenthalt in der Landesunterbringung zugewiesen wird. Sie finden die genaue Auflage in der Aufenthaltsgestattungsbescheinigung unter „Nebenbestimmungen“.	eine bestimmte Kommune → Dies ist i. d. R. die Kommune, der die betroffene Person nach ihrem Aufenthalt in der Landesunterbringung zugewiesen wird bzw. in der sie zum Zeitpunkt der Duldungserteilung bereits wohnt. Sie finden die genaue Auflage in der Duldungsbescheinigung unter „Nebenbestimmungen“.	ein bestimmtes Bundesland , in NRW darüber hinaus eine bestimmte Kommune⁴ → Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme gilt für das Bundesland, dem die betroffene bzw. die stammberichtigte Person im Rahmen des Verteilungsverfahrens zugewiesen worden ist. Die kommunalscharfe Zuweisung erfolgt in NRW grundsätzlich nach einem festen Verteilschlüssel (s. Aufnahmequoten der Kommunen). Dabei sollen aber familiäre Bindungen berücksichtigt und ggfs. schon bestehende Zuweisungen i. d. R. nicht verändert werden. Sie finden die genaue Auflage im Zusatzblatt zur Aufenthaltserlaubnis.
Wie lange besteht die Auflage?	ohne zeitliche Beschränkung	ohne zeitliche Beschränkung	<p>3 Jahre ab Anerkennung (Gruppe 1) oder ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (Gruppe 2); in Nachzugsfällen (Gruppe 3) gilt die Frist der Stammberechtigten</p> <p>→ Als Erteilungszeitpunkt der Aufenthaltserlaubnis und damit als Beginn der 3-Jahres-Frist gilt i. d. R. das Datum, an dem die Ausländerbehörde nach abgeschlossener Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) bestellt (s. NRW-Erlass vom 13.12.2022).</p>
Welche Ausnahmen gibt es bzw. inwiefern ist eine Änderung/Aufhebung möglich?	<p>Die Wohnsitzauflage gilt, solange der Lebensunterhalt der betroffenen Person nicht gesichert ist.² Im Umkehrschluss ist die Auflage grundsätzlich bei eigener Lebensunterhaltssicherung auf Antrag aufzuheben.</p> <p>→ Teilweise verlangen Behörden als Nachweis der (künftigen) Lebensunterhaltssicherung zwingend einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Dies dürfte jedoch nicht haltbar sein. Lehnt die Behörde den Aufhebungsantrag ab, weil kein unbefristeter Vertrag vorliegt, sollten Sie u. U. rechtlich gegen den Ablehnungsbescheid vorgehen – insbesondere, wenn sich eine Vertragslaufzeit von mind. 1 Jahr vorweisen lässt oder wenn (kettenartige) befristete Arbeitsverhältnisse in der entsprechenden Branche üblich sind.</p> <p>Die Wohnsitzauflage kann auf Antrag geändert werden. Zu berücksichtigen hat die Behörde dabei die Haushaltsgemeinschaft von Angehörigen der Kernfamilie³ und sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht.</p> <p>→ Zu den sonstigen humanitären Gründen gehören z. B. die besonderen Bedarfe von schwangeren, (schwer) kranken und pflegebedürftigen Personen. Achten Sie in diesen Fällen darauf, möglichst (fach-)ärztliche Atteste vorzulegen!</p>		<p>Ausnahme-/Aufhebungsgründe bestehen u. U. bei Beschäftigung, Ausbildung, Studium und bestimmten (Weiter-)Bildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen⁵.</p> <p>Zudem ist die Verpflichtung zur Wohnsitznahme auf Antrag aufzuheben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - um den Umzug zu Familienmitgliedern zu ermöglichen (konkret: zur Ehe- bzw. Lebenspartnerin* der betroffenen Person oder zu mit ihr verwandten minderjährigen ledigen Kindern, mit denen sie i. d. R. zuvor zusammengelebt haben muss) oder - wenn dadurch eine Härte vermieden wird. In diesem Fall wird allerdings eine neue Verpflichtung für eine „geeignete“ andere Kommune auferlegt. <p>→ Härtefälle können u. a. vorliegen, wenn Kinder durch die Auflage ihre bisherige Kita nicht mehr besuchen könnten. Ebenso kann es etwa einen Härtefall darstellen, wenn am zugewiesenen Ort keine ausreichende Betreuung/Versorgung für Menschen mit Behinderungen/Pflegebedarf besteht oder wenn dort Gewalt droht, z. B. durch (Ex-)Partner.</p>
Welche Folgen drohen bei Verstoß?	Straftat → Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe	i. d. R. Ordnungswidrigkeit → Geldbuße bis zu 1.000 € (da die Behörden die Auflage i. d. R. als Maßnahme zur „Förderung der Ausreise“ gem. § 46 Abs. 1 AufenthG anordnen)	<p>Ordnungswidrigkeit → Geldbuße bis zu 1.000 €</p> <p>Die 3-Jahres-Frist kann um den Zeitraum verlängert werden, in dem die Auflage nicht erfüllt wurde.</p>
Welche Behörde ist zuständig?	<p>Umverteilung innerhalb von oder nach NRW: Bezirksregierung Arnsberg (Link) Tel.: 02931 82 75 03 E-Mail: umverteilung@bra.nrw.de Antragsformular</p> <p>Umverteilung von NRW in ein anderes Bundesland: entsprechende Behörde des jeweiligen Bundeslands (s. Übersicht)</p>	(Kreis-) Ausländerbehörde des Wohnorts	<p><i>Aufhebung/Änderung einer für NRW geltenden Wohnsitzzuweisung:</i> Bezirksregierung Arnsberg (Link) Tel.: 02931 82 25 00 E-Mail: wohnsitzauflage@bra.nrw.de Antragsformular</p> <p><i>Änderung einer für ein anderes Bundesland geltenden Wohnsitzzuweisung auf NRW:</i> entsprechende Behörde des Wegzugsortes</p>

Anmerkungen:

- (1) Die **Wohnsitzauflage(n)** und die **Wohnsitzregelung**, die in der vorliegenden Arbeitshilfe behandelt werden, betreffen Schutzsuchende, die bereits in einer Kommune leben. Zuvor sind geflüchtete Menschen i. d. R. verpflichtet, in einer Landesaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Während bzw. ggfs. noch in den ersten Monaten nach der Zeit in der Landesunterbringung unterliegen sie der sog. **Residenzpflicht** („räumliche Beschränkung“). Das bedeutet, dass sie den Bezirk der zuständigen (Zentralen) Ausländerbehörde (also den Regierungsbezirk bzw. das Stadt-/Kreisgebiet) oder – bei Geduldeten – das jeweilige Bundesland nicht ohne behördliche Erlaubnis verlassen dürfen. Bei Schutzsuchenden mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung kann eine Residenzpflicht auch als Sanktion angeordnet werden, etwa bei Verurteilung wegen einer Straftat oder bei einer konkret bevorstehenden Abschiebung. Genaueres zur Residenzpflicht finden Sie in der [Arbeitshilfe](#) des WIR-Netzwerks BLEIBdran+ Thüringen (Stand: Juli 2025).
- (2) Der **Lebensunterhalt** gilt als gesichert, wenn die eigenen verfügbaren Mittel hoch genug sind, dass kein Anspruch auf (ergänzende) existenzsichernde Sozialleistungen besteht. „Unschädliche“ Sozialleistungen, die bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung positiv als Einkommen angerechnet werden, sind u. a. Kindergeld, Kinderzuschlag und Elterngeld. Die Berechnung bezieht sich i. d. R. nicht nur auf die betroffene Person selbst, sondern auf deren gesamte Bedarfsgemeinschaft, d. h. insbesondere auch auf die Ehe- bzw. Lebenspartnerin* und auf ledige, im gleichen Haushalt lebende Kinder unter 25 Jahren ohne ausreichendes eigenes Einkommen. Für nähere Informationen s. die [Arbeitshilfe](#) des Paritätischen zur Lebensunterhaltssicherung im Aufenthaltsrecht (Stand: Januar 2024).
- (3) Die **Kernfamilie** umfasst nach der gesetzlichen Definition Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen*, minderjährige ledige Kinder und die Eltern minderjähriger lediger Kinder.
- (4) Das Land Nordrhein-Westfalen macht von der Möglichkeit einer **gemeindescharfen Wohnsitzverpflichtung** gem. § 12a Abs. 3 AufenthG Gebrauch. Hiervon ausgenommen sind laut [Erlass](#) des MKJFGFI vom 30.08.2022 Ukraine-Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.
- (5) Gründe für eine Ausnahme von der bzw. für eine Aufhebung der Wohnsitzregelung sind eine sozialversicherungspflichtige **Beschäftigung** (mit mind. 15 Std./Woche und einem monatlichen Nettoeinkommen von – Stand Juni 2025 – mind. 966 €), eine **Ausbildung** oder ein **Studium**. Auch ein **Integrations-** oder **Berufssprachkurs** oder eine **Qualifizierungs-** oder **Weiterbildungsmaßnahme** (z. B. Umschulung oder Lehrgang) kann u. U. eine Ausnahme bzw. Aufhebung begründen. Wollen Sie eine Ausnahme von der Wohnsitzregelung geltend machen, ist nachzuweisen, dass **die betroffene Person, ihre Ehe- bzw. Lebenspartnerin* oder ein minderjähriges lediges Kind, mit dem sie verwandt ist und zusammenlebt**, eine der genannten Tätigkeiten/Maßnahmen aufnimmt oder aufgenommen hat. Für den Antrag auf Aufhebung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme müssen Sie entsprechend darlegen, dass die Person an einen Ort ziehen will, wo ihr, ihrer Partnerin* oder dem Kind eine solche Tätigkeit/Maßnahme (zeitnah) zur Verfügung steht. Fällt der Grund innerhalb von 3 Monaten weg und ist die Person inzwischen in ein anderes Bundesland umgezogen, wirkt die Wohnsitzregelung u. U. nun für dieses Bundesland fort; sind die 3 Monate zu diesem Zeitpunkt hingegen bereits abgelaufen, lebt die Wohnsitzregelung nicht wieder auf.

Stand: März 2026

** Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.*